

Einer geehrten Kundschaft die ergebene Mitteilung, dass sich das Geschäft der Firma **Richard Elze**, bisher Markt Nr. 6, von jetzt ab

Markt Nr. 15

(früher G. Assmann) befindet. Jeder Käufer erhält morgen Dienstag zur Eröffnung ein Extra-Geschenk. Hochachtungsvoll

Richard Elze.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gelezes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1911 (G.-S. 1904 S. 451 ff.), des Gelezes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorkaufsbeschlüsse vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur in den Handel gebrachte, gereinigtes oder ungerinigtes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungerinigtem Benzolnaphthalin, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kerosinbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlauföl von der Destillation von Teeren, Isogen, Kohlenwasserstoff aus den Selgasen, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen progressiver Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Pflanzennamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande verkauft, geliefert oder verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken seien für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolbrennstoffen für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinstungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von tauglichem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinstungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentzugung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmitteilung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehaltes ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Reinstungsanstalt oder Reinstungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschriften zu erfüllen, oder die sich ausserdem nicht der Enttollung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden — soweit nicht das Kriegsmaterialamt oder in seinem Auftrag die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlass darüber verfügt hat oder verfügen wird —:

- a) an chemische Fabriken (Kardwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolbrennstoffen für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausser für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 Prozent der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Veräußern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Verbindung mit der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens zu genehmigenden Mengen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dieses Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es bereits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbarer vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§§ 1, 2) und Solventnaphtha sind ohne Bezug zum Verbraucher auszuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens angezeigt werden, die darüber weitere Verfügungen treffen wird.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit tauglichen Fraktionen der höheren Benzolnaphthalin- oder anderen Körpern, gleichgültig unter welchem Namen und in welcher Zusammenfassung sie geliefert werden, dürfen an den Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mk. für 100 Kgr. veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reinstoluol 45 Mk. für 100 Kgr.,
Solventnaphtha I 43 Mk. für 100 Kgr.,
Solventnaphtha II 33 Mk. für 100 Kgr.,
Kplol 43 Mk. für 100 Kgr.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Veredelungslosten ab letzter Zagestelle nicht ein und gilt für Zahlung aus am Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. D. Zehrsinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 9. Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden alle gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. deren Interessensvertretung, soweit die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Auftrags einzureichen.

§ 11. Mit Gefährdung oder Verletzung in der in den einzelnen

genannten Gelezes bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Magdeburg, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

General d. Infanterie à la suite des Lustjäger-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Infolge Aenderung des Sommerfahrplans findet die Kontraktverpflichtung am 15. Mai 1915 in Könnern nicht um 8,30 Uhr, sondern erst um 5 Uhr nachmittags statt.

Halle S., den 1. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Ueber das Vermögen des Papierwarenhändlers **Jugo Woppe** in Halle a. d. S., Nr. Märkerstr. Nr. 3, wird heute, am 1. Mai 1915, nachmittags 12 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der **Versteigerer Otto Knode** in Halle a. d. S., Bismarckstraße 30, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1915 bei dem Versteigerer anzumelden.

Es wird zur Beschäftigung über die Beschuldigung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:

Den 27. Mai 1915, vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Vernehmung 13, Jannar Nr. 45, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwaig schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Generalgläubiger zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestiz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abstrahierte Verbindlichkeit in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Mai 1915 Anzeige zu machen.

Halle a. d. S., den 1. Mai 1915.
Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 7.

Unterricht.
Chemie-Schule für Damen
Aussichtsreicher Frauenberuf.
Prospekte u. Näheres d. Fachschule Dr. S. Gärtner, Halle a. S., Mühlweg 29.

Für die vielen Beweise liebevoller Teilnahme während der Krankheit und bei dem Hinscheiden unserer teuren Entschlafenen
Frau verw. Berta Switalski
sind wir nicht imstande jedem einzelnen zu danken.
Wir sprechen daher nur auf diesem Wege allen, die ihr und uns Liebes erwiesen haben, unseren herzlichsten Dank aus.
Halle a. d. S., im Mai 1915.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Dr. Switalski.

Wasserdichte Militär-Soltsäcke empfiehlt **Sporthaus Bacher**, Leipzigerstr. 102.

Brennholz-Verkauf der Arbeitsstätte in Erong sind mitteln Weidenplan 5, Telefon 1036 von 12-2 geschloffen. 1 Rod 50 Hg., 10 Rode 4,50 Mk., 30 Rode 12 Mk., Bette etwas teurer, frei ins Haus.
Nur gutes Nierenholz.

Sämtliche Bedarfsartikel für **Fussball, Hockey und Leichtathletik** vorschrittlich, billig und gut **Sporthaus Bacher**, Halle, Leipzigerstr. 102.

königl. Solbad Dürrenberg a. d. Saale

Bahnstrecke: Leipzig — Corbetha. Solbäder und andere medizinische Bäder. Inhalatorien für Einzel- und Gesellschafts-Inhalationen. Gradierwerk v. 1821 m Länge. Besucherzahl 1913 — 5432 ohne Passanten.



Den Heldenod starb am 26. April mein innigstgeliebter Sohn, unser guter, treuer Bruder, der Mathematiker

Felix Hentschel,

Erstzweijährig, im 33. Lebensjahre.

Halle a. d. S., Rudolf Haynstrasse 30.

In tiefstem Schmerz

Clara Hentschel geb. Bermann,

Regierungsbaumeister Bruno Hentschel,

Leutnant d. L. I., z. Zt. im Felde,

Eise Hentschel,

Fabrikdirektor Dr. phil. Georg Hentschel,

Manila,

Leopold Hentschel, z. Zt. im Felde.

Belleidsbesuche dankend abgelehnt.

Nach schwerem Leiden, das er sich bei der Vorbereitung zum Dienst fürs Vaterland zugezogen hatte, verschied am 27. April unser lieber Korpsbruder

Gerichtsreferendar

Botho Freiherr von Eberstein

1. Garde-Ulanen-Regiment.

Auch er ist für das Vaterland gestorben.

Das Korps Borussia zu Halle a. d. S.



Untertalente Sängerschaft erfüllt hiermit die traurige Pflicht, ihre I. Bundesbrüder von dem Hinscheiden ihres I. a. B.

Paul Malik

in Kenntnis zu setzen.

Halle a. d. S., den 1. Mai 1915.

Die Sängerschaft Fridericianä,

I. A.: Siebdrat x.

Am 25. April verschied unser hochverehrtes Ehrenmitglied, der Geheime Regierungsrat, Professor der Nationalökonomie an der Universität Halle-Wittenberg

Dr. Johannes Conrad.

Wir verlieren in ihm einen Freund, der unseren Bestrebungen stets das wärmste Interesse entgegengebracht hat. Sein Andenken werden wir stets in hohen Ehren halten.

Halle a. d. S., den 1. Mai 1915.

Sängerschaft Fridericianä.

I. A. Siebdrat x.